

setz entsprochen wird. Das bedeutet, daß den zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten durch die Berechnung der Strafzeit weder Vor- noch Nachteile entstehen dürfen.

Da jeder Fehler in der Strafzeitberechnung — selbst wenn es sich nur um einen Tag handelt — eine Gesetzes Verletzung darstellt, besteht die Forderung, daß jede Strafzeitberechnung vom Leiter der Vollzugs geschäftsstelle nachzuprüfen ist. Auch nach jeder Verlegung während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die Vollzugsgeschäftsstelle der aufnehmenden StVE bzw. des JH die Strafzeitberechnung nochmals zu prüfen und das auf der Vollzugsakte zu bestätigen. Zur Nachprüfung einer Strafzeitberechnung gehört aber nicht nur das Nachrechnen, sondern auch die Kontrolle darüber, ob das richtige Datum als Strafbeginn genommen wurde und ob **alle** angeordneten Strafen berechnet sind. Um die Nachprüfung der Strafzeitberechnung zu erleichtern bzw. die Ursache für eine abweichende Strafzeitberechnung leichter finden zu können, ist es bei komplizierten Berechnungen notwendig, die schriftliche Berechnung, die den Rechenweg aufzeigt, in der Vollzugsakte mitzugeben.

Obwohl die Strafzeitberechnung im Laufe der Jahre bedeutend vereinfacht wurde, treten in der praktischen Arbeit doch noch hin und wieder Fehler auf. Die häufigsten Ursachen sind Nichtbeachtung des Tages der vorläufigen Festnahme bei der Festlegung des Strafbeginns, Rechenfehler bei der Berechnung von Reststrafen sowie die Nichtbeachtung einer durch Untersuchungshaft verwirklichten Teilstrafe.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß über die Auslegung eines Urteils und die damit im Zusammenhang stehende Strafzeitberechnung Zweifel auf treten (z. B. bei Neuverurteilung und gleichzeitiger Anordnung des Vollzugs einer auf Bewährung ausgesprochenen bzw. auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe gemäß § 358 StPO oder bei Einbeziehung eines vorangegangenen Urteils). In solchem Fall ist das Gericht unverzüglich zu ersuchen, eine Entscheidung entsprechend § 356 StPO herbeizuführen.

4.10.1. Grundsätze für die Berechnung der Strafzeit

Die Berechnung der Strafzeit ist unter Beachtung folgender Grundsätze vorzunehmen:

- **Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit** (§ 4 Abs. 1 der 1. DB zum StVG).

Es ist zu beachten, daß bei der Berechnung nach Monaten und Jahren bis zu dem Tag zu rechnen ist, der durch seine Zahl dem